

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Industrie- und Gewerbeaufsicht

Jörg Busse
Inspektor
Rain 53, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 17 14
Telefon zentral 062 835 16 60
joerg.busse@ag.ch

Referenz 2024-0010

Swisscom (Schweiz) AG
Mobilfunkstandort
Im Kehl 8
5400 Baden

5. Januar 2024

**Planbegutachtung Umbau Mobilfunkanlage mit neuem Mast und neuer Antenne BAME,
Parzelle 4622**

Planbegutachtung gemäss Art. 3 und Art. 60 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) sowie Art. 3 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)

Die am 3. Januar 2024 vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt zur Begutachtung des Arbeitnehmerschutzes eingereichte Planvorlage wird unter nachfolgenden Bedingungen gutgeheissen. Bei der Ausführung sind die Vorgaben gemäss den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), des Arbeitsgesetzes (ArG) sowie der zugehörigen Verordnungen umzusetzen.

Weitere Auflagen zur Anordnung und Gestaltung der Fluchtwege und Notausgänge verfügt die zuständige Brandschutzbehörde.

Die Erteilung einer Bau- oder Umnutzungsbewilligung erfolgt durch die zuständige Gemeinde.

GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

02 00 03

Gemäss Art. 2, Abs. 1 ArGV 3 muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- a. ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- b. die Gesundheit nicht durch schädliche und belastigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- c. eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- d. die Arbeit geeignet organisiert wird.

02 00 07

Die Arbeitnehmenden sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren ausreichend und angemessen zu informieren sowie über die zu befolgenden Massnahmen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit anzuleiten. Diese Anleitung hat im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und ist nötigenfalls zu wiederholen.

BAUTEN

Allgemeines

03 00 11

Konstruktionen sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten. Es sind Baumaterialien zu verwenden, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

03 00 99

Für die gefahrlose Ausführung von Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, Installationen und Anlagen (wie Antennen usw.) sind die erforderlichen Einrichtungen vorzusehen (z.B. fest montierte Arbeitspodeste, Laufstege usw.).

Dächer und Dachoberlichter

03 01 01

Dachflächen und Dachoblichter müssen sowohl bei Flachdächern als auch bei geneigten Dächern dauerhaft durchbruchstauglich sein. Die Durchbruchstauglichkeit ist nachzuweisen. Wir verweisen auf das SUVA-Merkblatt 44066 «Arbeiten auf Dächern» und die SIGAB-Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile» des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGaB, www.sigab.ch).

03 01 04

Der Absturz vom Dach ist zu verhindern.

Für Instandhaltungsarbeiten auf Flachdächern und Dächern bis 10° Neigung ist ein Kollektivschutz (z.B. Geländer) dem Individualschutz zu bevorzugen.

Für die sichere Instandhaltung ist ein Sicherheits- und Rettungskonzept zu erstellen.

Hinweise für die Bestimmung der Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz sind in der gleichnamigen Matrix enthalten (Download unter www.suva.ch).

Weitere Hinweise zu «Arbeiten auf Dächern» sind im SUVA-Merkblatt 44066 sowie auf der SUVA-Homepage unter den Links www.suva.ch/dach, www.suva.ch/psaga und www.suva.ch/anschlageinrichtungen aufgeführt.

VERKEHRSWEGE

04 01 05

Apparaturen und Einrichtungen sind so anzuordnen, dass Verkehrswege stets ungehindert begehbar sind und die erforderlichen Manipulationen sicher und gefahrlos ausgeführt werden können.

04 04 02

Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen.

04 04 05

Hinweise zu «Sicher arbeiten an Mobilfunkantennen» sind auf der SUVA-Themenseite www.suva.ch/mobilfunk enthalten.

04 04 93

Die ortsfeste Leiter zur Antennenanlage ist mit einer Steigschutzeinrichtung auszuführen. Wir verweisen auf das SUVA-Merkblatt Nr. 44002 Sicherheit durch Anseilen

ARBEITSPLÄTZE

05 01 08

Im Freien beschäftigte Arbeitnehmende sind vor Witterungseinflüssen und übermässiger Sonneneinwirkung zu schützen. In der kalten Jahreszeit ist soweit als möglich dafür zu sorgen, dass sich die Arbeitnehmenden an den einzelnen Arbeitsplätzen erwärmen können. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.226 «Arbeiten bei Kälte».

Mobilfunkanlagen

05 14 80

Bei Arbeiten im Umfeld von Antennenanlagen verweisen wir auf die SUVA-Homepage «Sicher arbeiten an Antennen für Mobilfunk und Rundfunk» und die Leitlinie «Arbeitssicherheit Telekommunikationsstandorte für Mobilfunk und Rundfunk» (erarbeitet von verschiedenen Telekommunikationsbetreibern) unter www.suva.ch.

ARBEITSMITTEL

Allgemeines

08 01 01

Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 «Arbeitsmittel» konkretisiert.

08 01 09

Bedienungsarmaturen und Kontrollinstrumente sind leicht zugänglich anzuordnen und ihre Funktion ist zu bezeichnen.

08 01 80

Die sicherheitsrelevanten Schalter wie z.B. Hauptschalter und Revisionsschalter an technischen Einrichtungen und Geräten sind so zu beschriften, dass ersichtlich ist, welche Funktion sie haben und auf welche Anlage bzw. welchen Bereich der Anlage sie wirken.

08 01 81

Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie die Konformitätserklärung der eingesetzten technischen Einrichtungen und Geräte sind von den Lieferanten einzufordern. Bedienungs- und Wartungsanleitungen müssen den Mitarbeitenden bei Bedarf vor Ort zur Verfügung stehen und in der landesüblichen Sprache verfasst sein.

Instandhaltung

08 04 02

Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren (EKAS-Richtlinie 6512 «Arbeitsmittel», Kapitel 6).

GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE STRAHLEN

12 02 01

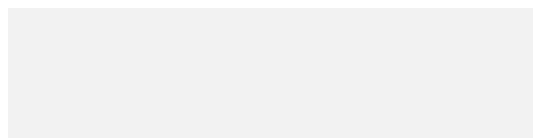
Beim Auftreten nicht ionisierender Strahlen (z.B. elektromagnetische Felder) in gesundheitsschädigender Intensität sind geeignete Massnahmen zum Schutze von Personen zu treffen.

Für nicht ionisierende Strahlen gelten die arbeitshygienischen Grenzwerte für physikalische Einwirkungen (SUVA 1903).

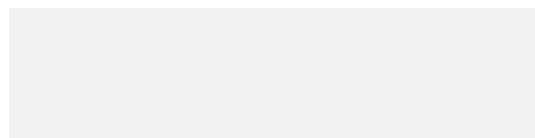
VERORDNUNGEN, MERKBLÄTTER, CHECKLISTEN

Informationen zur Umsetzung können auf dem Internet abgerufen werden:

- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) Art. 12 – 46:
www.admin.ch → Dokumentation → Systematische Sammlung suchen 832.30
- Wegleitung zum Arbeitsgesetz Verordnung 3:
www.seco.admin.ch → Themen → Arbeit → Arbeitnehmerschutz allgemein → rechtliche Grundlagen
- SUVA-Checklisten:
www.suva.ch → Informationsmittel / Publikationen
- Beschreibungsformular für Bauten:
www.ag.ch/awa → Unternehmen → Arbeitnehmerschutz beim Bauen → Planbegutachtungen
- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS):
www.ekas.admin.ch



Thomas Hartmann
Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht



Jörg Busse
Inspektor

Verteiler

- Swisscom (Schweiz) AG, Herr Marek Nowicki, marek.nowicki@swisscom.com (E-Mail)
- Stadt Baden (E-Mail)
- Bauverwaltung Baden (E-Mail)
- BVU, Abteilung für Baubewilligungen **BVUAB Nr. 23.2806 (eBau)**
- Axians Schweiz AG, Herr Raul Fernandez, raul.fernandez@axians.com (E-Mail)